



Entgeltordnung für die einmalige Nutzung der Gaststätte „Zum Hirsch“ - Holzapfel

1. Nutzung

Die Gaststätte „Zum Hirsch - Holzapfel“ in Biburg steht den ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie der Grund- und Mittelschule, dem Schmuttertalgymnasium und Dritten zur Verfügung.

2. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Miete für die mögliche Anmietung von Räumlichkeiten, den Nebenkosten und die vom Mieter gewünschten bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Sonderleistungen sowie ggf. anfallende Sicherheitsleistungen (Kautions). Eine Untervermietung der angemieteten Räumlichkeiten ohne Zustimmung des Marktes Diedorf ist ausgeschlossen.

3. Miete

Die Miete beinhaltet den Mietpreis für die Gasträume, die Benutzung des Foyers als Zugang zu den Räumen, die Bühne sowie die notwendige Einweisung durch einen Mitarbeiter des Marktes Diedorf. Nicht in der Miete enthalten ist die Benutzung der Schankanlage sowie der Kühlräume. Zur Abwendung von Gefahren und zur Sicherstellung von Ansprüchen gegenüber dem Mieter erhebt der Markt Diedorf vor Beginn einer Veranstaltung eine Sicherheitsleistung. Die Höhe der Kautions wird in der nachfolgenden Tabelle differenziert dargestellt. Während der Mietdauer entstandene Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

Die Mietdauer und der Mietzins wird pro Veranstaltungstag (=Kalendertag) abgerechnet. Für Auf- und Abbauten, Dekorationen, Proben usw. steht die Gaststätte, auf schriftlichen Antrag hin, kostenfrei zur Verfügung.

4. Nebenkosten

Nebenkosten werden abhängig von der Art der Veranstaltung pauschal in Rechnung gestellt. Unter der Nebenkostenpauschale fallen die Kosten für Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Strom, Müllbeseitigung (haushaltsübliche Mengen), Wasser und Abwasser sowie die Reinigung der Sanitäranlagen.

Nicht enthalten sind GEMA- und Genehmigungsgebühren. Diese Kosten hat der Mieter zu tragen.

Nr.	Art der Veranstaltung	Miete Neben-zimmer	Neben-kosten Nebenzi mmer ¹	Miete halber Saal	Miete ganzer Saal	Neben-kosten Saal ¹	Kauti on
1	Veranstaltungen des Marktes Diedorf	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	Veranstaltungen der Grund- und Mittelschule Diedorf, des Schmuttertalgymnasiums, örtlicher Pfarreien, der ortsansässigen Vereine und Organisationen, Infotage der AGD, Veranstaltungen der ortsansässigen Parteien und Wählervereinigungen	50 €	30 €	100 €	150 €	75 €	0 €
3	Rockpartys, Shows, usw. der ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie Bälle und schulische Abschlussveranstaltungen, Gewerbliche Ausstellungen, Messen örtlicher Gewerbebetriebe, Sonstige Veranstaltungen, Anmietung durch Privatpersonen	75 €	75 €	150 €	250 €	150 €	1.000 €
4	Benefizveranstaltungen von Dritten ² und Veranstaltungen bei denen der Reinerlös nachweislich einem sozialen Zweck zukommt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00 €

¹ zzgl. anfallender Reinigungskosten

² Voraussetzung, dass ein wirksamer Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses des Marktes Diedorf zur Nutzung vorliegt.

5. Freie Wahl des Catering Services und Schankbereichsnutzung

Die Wahl des Catering-Services ist frei. Für die Nutzung der Schankanlage sowie des Kühlraumes wird eine Miete wie folgt erhoben:

Nr.	Art der Küchennutzung	Miete	Nebenkosten
1	Schankbereichsnutzung und Kühlraum	50 €	20 €

6. Personalkosten

Bei Erfordernis einer **Brandsicherheitswache** entstehen weitere Kosten für Feuerwehrmann/-männer sowie den Einsatz der Fahrzeuge nach Aufwand. Die anfallenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß Satzung des Marktes Diedorf (Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Bei einem bühnentechnischen Betrieb entstehen dem Mieter in der Regel Kosten für einen **Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik**. Der Markt Diedorf legt je nach Art der Veranstaltung fest, ob eine Fachkraft, Techniker oder Meister anwesend sein muss. Der Umfang der Kosten hängt vom technischen Aufwand ab. Die anfallenden Kosten werden dem Mieter nach tatsächlichem Aufwand auferlegt. Weiter gelten die Vereinbarungen im Mietvertrag.

Wird die Technik von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder einem Veranstaltungsmeister abgenommen und nach der Abnahme nicht mehr bewegt oder verändert, reicht die Anwesenheit einer **sachkundigen Aufsichtsperson** (im Sinne der Versammlungsstättenverordnung) während der Veranstaltung aus. Die sachkundige Aufsichtsperson kann durch den Markt Diedorf gestellt werden. Dem Mieter werden die hierfür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Stellt der Mieter die sachkundige Aufsichtsperson, ist dem Markt Diedorf die entsprechende Qualifikation vor der Veranstaltung nachzuweisen.

Erforderliches **Sicherheitspersonal** (Security Service) und **sanitätsdienstliche Absicherung** ist grundsätzlich vom Mieter zu verpflichten. Eine Notwendigkeit richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung und wird vom Markt Diedorf vertraglich festgelegt. Die vertraglich auferlegten Sicherheitsauflagen sind zwingend einzuhalten.

Nach Veranstaltungsende ist die Gaststätte „Zum Hirsch – Holzapfel“ samt zur Verfügung gestellten Nebenräumen vom Mieter in dem Zustand zu übergeben in welchem diese übernommen wurden. Nach allen Veranstaltungen wird die **Reinigungserfordernis** durch den Markt Diedorf überprüft. Sollte nach Ende der Veranstaltung festgestellt werden, dass nachgereinigt werden muss, hat der Mieter Gelegenheit dies mit eigenen Mitteln zu bewerkstelligen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, beauftragt der Markt Diedorf eine Reinigungsfirma. Die anfallenden Kosten werden dann dem Mieter in Rechnung gestellt.

7. Sonderleistungen

Nr.	Kostenart	Kosten
1	Bestuhlung durch den Markt Diedorf (Auf- und Abbau)	100,00 €
2	Bestuhlung mit Stühlen und Tischen durch den Markt Diedorf (Auf- und Abbau)	100,00 €
3	Bereitstellung eines Rednerpults und/oder einer Lautsprecheranlage mit Mikrofon	10,00 €
4	Auf- und Abbau einer Bühne mit Bühnenelementen	50,00 €

8. Zahlungsziel

Miete, Nebenkosten, Kaution und Sonderleistungen müssen, soweit im Mietvertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Markt Diedorf eingegangen sein.

9. Rücktritt vom Vertrag

Der Markt Diedorf ist berechtigt in besonderen Fällen vom Vertrag zurückzutreten; dies trifft dann ein, wenn

- der Mieter die Zahlung der Miete nicht rechtzeitig entrichtet hat,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und betriebliche Genehmigungen nicht vorliegen,
- die Gaststätte infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- Teile des Mietvertrages und dessen Bestandteile nicht oder nur teilweise erfüllt werden oder
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist oder zu befürchten ist, dass das Ansehen des Marktes Diedorf darunter leidet.

In diesen Fällen besteht für den Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Markt Diedorf.

Führt der Mieter aus irgendeinem Grund, den der Markt Diedorf nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen schriftlich vom Mietvertrag zurück oder kündigt diesen, so hat er eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25% der Miete bei einem Stornierungszeitraum von kürzer als vier Wochen zu tragen.

Kann eine Veranstaltung des Mieters aus Gründen „höherer Gewalt“ nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm entstandenen Kosten selbst, es sei denn, dass der Markt Diedorf Vorleistungen für den Mieter erbracht hat. Diese sind dem Vermieter in voller Höhe zu ersetzen.

10. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Gaststätte „Zum Hirsch – Holzapfel“ tritt mit Wirkung vom 23. April 2024 in Kraft und ist bis 31.12.2024 gültig.

Diedorf, 23.04.2024


Peter Högg
1. Bürgermeister